

Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung zur Bewertung von Anwartschaften aus Kapitallebensversicherungsverträgen beim Zugewinnausgleich

Nach § 1378 Abs. 1 BGB steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Ausgleichsforderung in Höhe der Hälfte des Überschusses zu, wenn der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 1995 (BGHZ 130, 298 = NJW 1995, 2781 = FamRZ 1995, 1270 = EzFamR BGB § 1376 Nr. 11) entschieden, daß Anwartschaften aus Kapitallebensversicherungen im Zugewinnausgleichsverfahren je nach Einzelfall mit dem Rückkaufswert bzw. mit dem sogenannten Zeitwert der Versicherung zu berücksichtigen sind.

1. Bewertung der Anwartschaft bei voraussichtlicher Beendigung des Versicherungsvertrages

Wenn zum Berechnungszeitpunkt bei objektiver Betrachtung die Fortführung des Versicherungsverhältnisses nicht zu erwarten ist, so soll in der Zugewinnausgleichsbilanz der Rückkaufswert der Versicherung aufgenommen werden. Berechnungszeitpunkt ist nach § 1384 BGB der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. Der Rückkaufswert soll nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes auch dann in Ansatz gebracht werden, wenn eine Stundung der Ausgleichsforderung nach § 1382 BGB nicht möglich ist.

2. Bewertung der Anwartschaft bei voraussichtlicher Fortführung des Vertrages

a. Grundsätzliches

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist nicht der Rückkaufswert, sondern ein »nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessener Zeitwert« bei der Bewertung der Anwartschaft anzusetzen, wenn das Versicherungsverhältnis voraussichtlich fortgeführt wird. Der Bundesgerichtshof argumentiert, der Ansatz des Rückkaufswertes als wirtschaftlich ungünstiger Liquidationswert sei dann ungerechtfertigt, wenn im Einzelfall die vorzeitige Kündigung des Versicherungsverhältnisses am Bewertungsstichtag weder tatsächlich erfolgt noch zwangsläufige Folge des Zugewinnausgleichs sei. Der Bundesgerichtshof weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die erheblichen Stornoabzüge bei der Berechnung des Rückkaufswertes hin.

Der Begriff des Zeitwertes wird zwar in der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes vom 21. Juli 1994 in § 176 Abs. 3 VVG verwandt; aus den vom Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang zitierten Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen wird jedoch deutlich, daß der Bundesgerichtshof den Begriff des Zeitwertes hier untechnisch verwendet, d.h. wohl gerade nicht auf den Zeitwertbegriff im Sinne des § 176 Abs. 3 VVG n.F. abstellt.

b. Berechnung des Wertes der Anwartschaft

Der Bundesgerichtshof hat die Frage der Ermittlung des »Zeitwertes« ausdrücklich offen gelassen. Da das Gesetz die Art und Weise der Bewertung nicht regele, sei es Sache des - gegebenenfalls sachverständig beratenen - Tatrichters, eine geeignete Bewertungsart anzuwenden. Die gewählte Bewertungsart könne vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob sie gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstoße oder sonst auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruhe. Es verstehe sich von selbst, daß der Rückkaufswert stets die untere Grenze bilden müsse, wobei aber der Stornoabzug gemäß § 176 Abs. 4 VVG nicht zu berücksichtigen sei.

Die Deutsche Aktuarvereinigung hält als sachverständiges Gremium folgende Bewertungsart für geeignet und angemessen im Sinne dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes:

Als Wert der Versicherung ist der Rückkaufswert zum Bewertungsstichtag ohne Stornoabschläge, d.h. das geschäftsplanmäßige Deckungskapital inklusive gutgeschriebener Gewinnanteile (dies schließt Ansammlungsguthaben ein) zuzüglich einem zum Bewertungsstichtag erreichten Anwartschafts-Barwert auf Schlußgewinnanteile anzusetzen.

Die Deutsche Aktuarvereinigung empfiehlt, diese Bewertungsart bei künftigen Anfragen anzuwenden.

c. Praktische Umsetzung bei Anfragen an Lebensversicherungsunternehmen

Wird im Rahmen der Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft von seiten des Versicherungsnehmers, vom Prozeßbevollmächtigten bzw. vom Familiengericht nach dem Rückkaufswert bzw. nach dem Wert der Versicherung gemäß der Bundesgerichtshofsentscheidung gefragt, so kann eine individuelle Auskunft erfolgen. Läßt die Anfrage jedoch nicht erkennen, welcher Wert abgefragt wird bzw. ob der Lebensversicherungsvertrag voraussichtlich fortgeführt wird, könnte von seiten des Lebensversicherungsunternehmens eine entsprechende Nachfrage erfolgen. Da die Entscheidung über die Fortführung des Versicherungsvertrages in der Praxis aber erst nach Kenntnis des gesamten Zugewinns getroffen wird, dürften diese Nachfragen nicht in allen Fällen Erfolg haben, so daß richtigerweise beide Werte mitgeteilt werden müßten.

Hinweise der Rechtsanwälte Hellwig und Partner, Regensburg

Erfragen Sie bei dem Versicherungsunternehmen (oder dessen Rechtsnachfolgerin, wenn das Unternehmen verkauft wurde oder mit einem anderen Versicherer fusioniert worden ist), mit dem Sie Ihren Kapitallebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, also grundsätzlich nach beiden Werten:

1. Rückkaufswert und
2. sogenannter Fortführungswert (auch echter Zeitwert oder aktuarischer Wert genannt).

Wenn sich die Auskunft des Versicherungsunternehmens nicht ausdrücklich auf diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bezieht, ist ansonsten nicht erkennbar, ob der Versicherer auch den zutreffenden Wert des Versicherungsvertrages angegeben hat.